

Sachverhalt:

die Finanzlage der deutschen Kommunen ist seit Jahren so angespannt, dass es trotz vielseitiger Sparmaßnahmen sowie von Effektivität und Effizienz getragener struktureller Veränderungen kaum mehr gelingt, über die pflichtigen Aufgaben hinaus freiwillige Aufgaben wahrzunehmen. Hiervon sind verschiedenste Lebensbereiche, die für die Entwicklung unserer Gesellschaft von enormer Bedeutung sind, betroffen. Dies reicht von der Kunst- und Kulturförderung, der Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes bis hin zum Engagement für Bildung und Erziehung. Kurzfristige Lösungen, die eine Verbesserung dieser Situation herbeiführen, sind gegenwärtig leider nicht zu erkennen. Diese Situation sollte man allerdings nicht auf sich beruhen lassen, sondern für ein bürgerschaftliches Engagement werben, um mit gezielten Maßnahmen diesem Zustand entgegenzuwirken.

Bürgerschaftliches Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung und immer mehr Menschen, aber auch Unternehmen, setzen sich für das Gemeinwesen ein. Ein sichtbarer Ausdruck für diese Entwicklung sind die zahlreichen Bürgerstiftungen, die in den letzten Jahren in Deutschland und Europa entstanden sind.

Bürgerstiftungen sind eine junge und attraktive Form bürgerschaftlichen Engagements, von der eine Signalwirkung in die Gesellschaft ausgeht. Sie bieten Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Möglichkeit, mit ihrem Beitrag – auch kleinen Beiträgen – zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort beizutragen. Bürgerstiftungen sind ein wirksamer Katalysator zivilgesellschaftlichen Engagements. Aufgrund ihrer finanziellen und politischen Unabhängigkeit sind sie wie kaum eine andere Institution in der Lage, eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten auf lokaler Ebene zu fördern.

Aus diesem Grund streben der Bürgermeister und noch zu gewinnende Akteure an, in Eschweiler eine Bürgerstiftung zu gründen, die unabhängig handelt und gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Der Stiftungszweck der **Bürgerstiftung Eschweiler** sollte nachhaltig folgende Bereiche fördern und entwickeln: Ehrenamt, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege, Brauchtums- und Heimatpflege, Sport, Völkerverständigung, Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungsentwurf der **Bürgerstiftung Eschweiler** (Anlage 1) sieht vor, dass natürliche Personen mit einem Betrag in Höhe von 500,-- € und juristische Personen mit einem Betrag in Höhe von 1.500,-€ Gründungstifter werden können. Das Stiftungskapital, mit dessen Erträgen der Stiftungszweck verwirklicht werden soll, sollte dabei nicht unter 50.000,-€ liegen.

Der Entwurf der Stiftungssatzung liegt zz. der Stiftungsaufsicht (Bezirksregierung Köln) zu einer ersten Begutachtung vor. Die Oberfinanzdirektion Rheinland, die von der Bezirksregierung hinsichtlich einer steuerrechtlichen Überprüfung eingeschaltet wurde, hat bereits eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben.

Weitere Details zur Bürgerstiftung Eschweiler können auch dem beigefügten Entwurf eines Flyers (Anlage 2) entnommen werden. Mit der Verteilung der Flyer soll der Start für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Die Bürgerstiftung Eschweiler ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige und mildtätige Stiftung mit breit gefächertem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in Eschweiler. Ihre Absicht ist es, in Eschweiler den Bürgersinn, die Identifikation mit der Stadt und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

Bürgerinnen und Bürger werden aufgerufen und dazu motiviert, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von der Stiftung unterstützten Projekten zu engagieren. Die Bürgerstiftung Eschweiler hat zum Ziel, Geldgeberin, Mittlerin und Moderatorin zu sein für Maßnahmen und Projekte. Sie möchte erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaftsunternehmen und gesellschaftliche Vereinigungen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

(Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Eschweiler.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eschweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist es, im Stadtgebiet Eschweiler
das Ehrenamt,
Bildung und Erziehung,
Wissenschaft und Forschung,
Jugend- und Altenhilfe,
Kunst und Kultur,
Umwelt- und Naturschutz,
Landschafts- und Denkmalpflege,
Brauchtums- und Heimatpflege,
den Sport,
die Völkerverständigung
sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, welche die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - Unterstützung bedürftiger Personen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung,
 - die Vergabe von Stipendien oder ähnliche Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren Informationsmaßnahmen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern oder Projekte zu entwickeln,
 - die Durchführung von gemeinnützigen Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
 - die Förderung von Städtepartnerschaften und Patenschaften.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragsbringend anzulegen. Es kann mit Zustimmung der Stiftungs-

aufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden, Bußgelder) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden, Bußgelder unter 2.000 Euro in der Regel gleichfalls. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) das Stifterforum
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer
 - d) das Kuratorium

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Stifterforums, des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstiftern und den Zustiftern.

- (2) Gründungstifter sind Personen, die einzeln mindestens 500 Euro oder Partner aus Lebensgemeinschaften, die zusammen mindestens 800 Euro gestiftet haben.
- (3) Zustifter sind alle Personen, die nach der Anerkennung der Stiftung mindestens 1.000 Euro gestiftet haben.
- (4) Diese Mitglieder gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an, soweit sie damit einverstanden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Rechtsnachfolger über.
- (6) Juristische Personen können ab einem Betrag von 1.500 Euro Gründungstifter und ab einem Betrag von 3.000 Euro Zustifter werden. Sie lassen sich in dem Stifterforum durch eine natürliche Person vertreten, die sie dem Vorstand gegenüber benennen. Sie gehören dem Stifterforum als Gründungstifter für 20 Jahre an, als Zustifter für 30 Jahre.
- (7) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (8) Bei einer Zustiftung aus einer Erbschaft kann die Erbengemeinschaft ein Mitglied für das Stifterforum benennen.
- (9) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Zu Beginn der ersten Sitzung des Stifterforums wählt das Gremium unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.
- (10) Das Stifterforum nimmt den Jahresabschluss, den Geschäfts- und Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr zur Kenntnis.

- (11) Es wählt die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Zusammensetzung und Bestellung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Er hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit des folgenden Vorstandes beträgt 5 Jahre. Der Vorstand wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellv. Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Das Kuratorium wird vom Stifterforum bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Bestellung und Zusammensetzung des ersten Kuratoriums ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Amtszeit des folgenden Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stiftungszweckes durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.

- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Das Stifterforum, der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den § 14 und 15 dieser Satzung.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

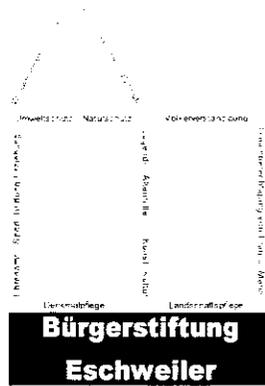
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

....., den

Ort, Datum

.....
Unterschrift



Bürgerstiftung Eschweiler
Welche steuerlichen Vorteile bestehen?

Die Bürgerstiftung Eschweiler stellt für jede Spende oder Stiftung eine Zuwendungsbescheinigung aus.

Einkommenssteuer

Stiftungen und Spenden an die Stiftung können bis zu 5% der Einkünfte steuermindernd abgesetzt werden. Zusätzlich kann ein Betrag bis zu 20.450,- € steuerlich geltend gemacht werden. Bei größeren Einzelzuwendungen ist eine Verteilung auf mehrere Jahre möglich.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wird die Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt, fallen keine Erbschaftssteuern an. Diese Steuerbefreiung gilt rückwirkend auch, wenn Erben oder Empfänger von Schenkungen innerhalb von 24 Monaten Beträge an die Stiftung weiterleiten.

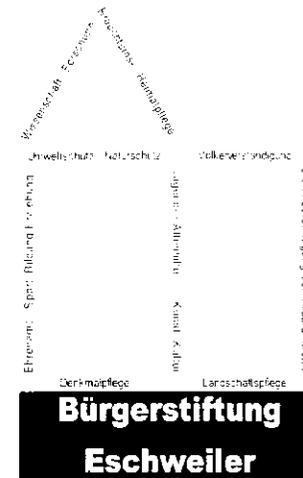
Bürgerstiftung Eschweiler
Wie erreichen sie uns?

Bürgerstiftung Eschweiler
 Bürgermeister
 Rudi Bertram
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Tel.: 02403-71200
 Fax: 02403-71200
 E-Mail: Rudi.Bertram@Bschweiler.de

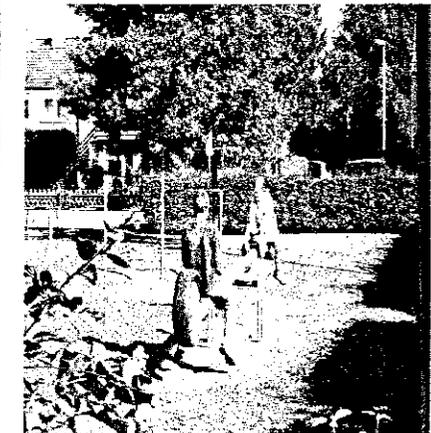
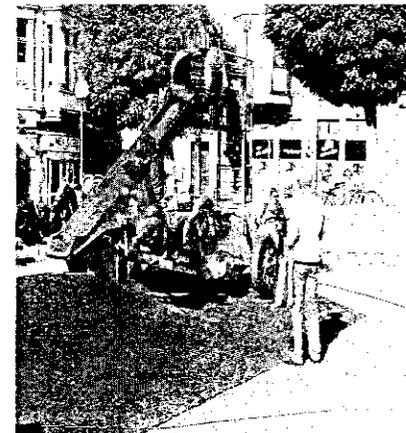
Bürgerstiftung Eschweiler
 Heinz Rehahn
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

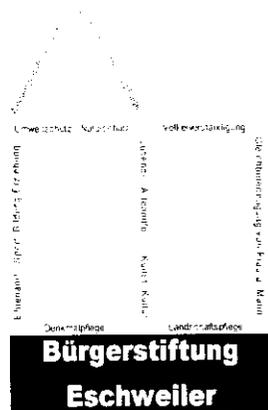
Tel.: 02403-71374
 Fax: 02403-60999225
 E-Mail: Heinz.Rehahn@Bschweiler.de



Bürgerstiftung Eschweiler
Warum?

Die Probleme in unserer Gesellschaft erfordern neue Lösungen. Finanznot und enge Strukturen beschränken den Spielraum der öffentlichen Institutionen und erfordern immer mehr privates Handeln. Wir können uns nicht mehr allein auf die Leistungen des Staates verlassen. Wir haben uns künftig selbst um vieles zu kümmern und vieles selbst zu gestalten. Eine lebendige Gesellschaft ist auf das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Mit Hilfe von Stiftungen werden soziale Fundamente gelegt und neue Perspektiven eröffnet. Eine Bürgerstiftung, die gemeinschaftliches fördert, wird zur Brücke zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft. In diesem Sinne soll die Bürgerstiftung Eschweiler zu einer Bewegung werden.

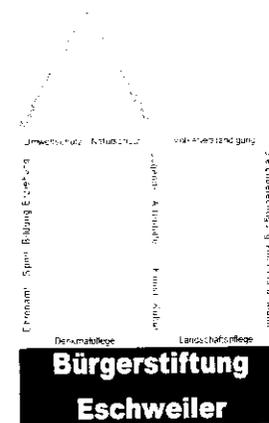




Bürgerstiftung Eschweiler *Was leistet sie?*

Die Bürgerstiftung Eschweiler fördert

- Ehrenamt
- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalpflege
- Brauchtums- und Heimatpflege
- Sport
- Völkerverständigung
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern



Bürgerstiftung Eschweiler *Wie kann ich die Stiftung unterstützen?*

- Mit Spenden in beliebiger Höhe
- Zuwendung von Stiftungskapital
 - Natürliche Personen
(Gründungsstifter ab 500,-- €. Zustifter ab 1.000,-- €)
 - Juristische Personen
(Gründungsstifter ab 1.500,-- €. Zustifter ab 3.000,-- €)
- Mit Zeit, Ideen und aktiver Mitarbeit

Die gestifteten Beträge bleiben dauerhaft erhalten. Von den Erträgen fördert und initiiert die Bürgerstiftung Eschweiler Ideen und Projekte.

